

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 116/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Januar 2006
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die vom Kläger behauptete Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör, weil er nicht zur mündlichen Verhandlung des LSG am 17. Januar 2006 "geladen" worden sei, ist bereits deshalb nicht schlüssig, weil nicht ersichtlich ist, was der Kläger damit meint. Nach Aktenlage ist der Kläger zu Händen seines Prozessbevollmächtigten vom Termin zur mündlichen Verhandlung gegen Empfangsbekenntnis benachrichtigt bzw "geladen" worden. Sofern der Kläger auf S 4 des Schriftsatzes vom 14. Juni 2006 andeutet, das LSG hätte sein persönliches Erscheinen zur mündlichen Verhandlung anordnen müssen, hat er nicht berücksichtigt, dass nach § 111 Abs 1 SGG die Anordnung des persönlichen Erscheinens eines Beteiligten zur mündlichen Verhandlung im Ermessen des Vorsitzenden des Spruchkörpers steht. Dass das LSG verpflichtet gewesen wäre, das persönliche Erscheinen des Klägers anzuordnen, ist der Beschwerdebegründung indes nicht zu entnehmen. Der Kläger legt insofern allein dar, dass die Beweiswürdigung des LSG seines Erachtens unrichtig sei, was von vornherein nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG unzulässig ist, und dass das LSG bestehende Unklarheiten durch seine persönliche Befragung hätte beseitigen müssen. Dieses Vorbringen zielt indes im Kern auf eine mangelnde Aufklärung des Sachverhalts und damit auf eine Verletzung des § 103 SGG durch das LSG ab. Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann indes nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen Beweisantrag bezeichnet der Kläger in diesem Zusammenhang nicht.



- 4 Soweit sich der Kläger unter Nr 2. seiner Beschwerdebegründung unmittelbar auf eine Verletzung des § 103 SGG beruft, hat er auch in diesem Zusammenhang einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag nicht bezeichnet.
- 5 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)